

Anlage 2

# :rhein-sieg-kreis

Der Landrat

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Gemeinde Eitorf  
- Der Bürgermeister -

## Kommunalaufsicht

Frau Knorr

**Zimmer:** A 1.28

**Telefon:** 13-2962

**Telefax:** 13-3273

**E-Mail:**

christiane.knorr@rhein-sieg-kreis.de

**Mein Zeichen:** 15-083-13

Siegburg, den 10. Dezember 2013

### Haushaltssicherungskonzept 2013/2014 Leistungsorientierte Bezahlung für Beamte (LOB)

**Ihre Anfrage vom 13.11.2013, hier eingegangen am 18.11.2013**

Sehr geehrter Herr Dr. Storch,

mit Schreiben vom 13.11.2013 erklären Sie die Absicht, noch in 2013 Leistungszulagen an die Beamten und Beamtinnen der Gemeinde in Höhe von gesamt 26.158 EUR auszuzahlen und bitten mich hierzu um Zustimmung.

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass ein Zustimmungserfordernis der Aufsichtsbehörde bezogen auf die Leistung von LOB grundsätzlich nicht gegeben ist. Die Gemeinde entscheidet im Rahmen der Haushaltsaufstellung, ob sie Mittel für diese Aufwendungen im Haushalt bereitstellt.

Dem am 05.07.2013 hier vorgelegten Doppelhaushalt der Gemeinde Eitorf für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 ist eine Veranschlagung von LOB für Beamte nicht zu entnehmen. In den Ausführungen zum HSK wird auf Seite 37 unter der Überschrift „Beibehaltung der Sparmaßnahmen aus den Vorgängerhaushalten“ sogar mit Verweis auf die Einführung von LOB für Beamte durch den Rhein-Sieg-Kreis erklärt, dass die Gemeinde ihre in den Vorjahren eingeleiteten Sparmaßnahmen ausdrücklich bestätigt. Auch in der zum HSK vorgelegten Liste der freiwilligen Aufwendungen ist die LOB für die Jahre 2012 – 2023 mit 0 EUR ausgewiesen. Die von Ihnen beabsichtigte Leistung widerspricht somit den Ausführungen bzw. Anlagen zum Haushalt sowie HSK und ist von meiner mit Verfügung vom 06.08.2013 erteilten Genehmigung nicht gedeckt.

Auf Folgendes möchte ich ergänzend hinweisen:

Auch für eine Gemeinde mit genehmigtem Haushaltssicherungskonzept sind Leistungszulagen für Beamte nicht ausgeschlossen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass es sich um freiwillige Aufwendungen handelt, die dementsprechend in die Liste der freiwilligen Leistungen aufzunehmen sind und dort insgesamt nicht zu einer Steigerung der Belastungen führen dürfen.



Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Tel. (0 22 41) 13-0  
Fax (0 22 41) 13 21 79  
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse  
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)  
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15  
SWIFT-BIC: COKSDE33  
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Die HSK-Genehmigung wurde u. a. mit der Auflage erteilt, dass bei allen freiwilligen Leistungen, die die Gemeinde erbringt, im Einzelnen zu prüfen ist, ob sie aufgegeben werden können bzw. eine Reduzierung des Aufwands möglich ist. Neue freiwillige Leistungen sind nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall anderer Aufwendungen mindestens kompensiert werden können.

Die Auflage betont, dass grundsätzlich in der Haushaltssicherung eine Senkung der freiwilligen Belastungen anzustreben ist. Diese Pflicht bezieht sich nicht nur auf die Haushaltsplanung; auch sich im Rahmen der Haushaltsausführung ergebende Einsparungen dienen der Reduzierung des Fehlbetrages und sind im Hinblick auf das gesetzlich vorgegebene Ziel des Wiedererlangens eines Haushaltsausgleichs zu begrüßen.

Die Regelung in Satz 2 der Auflage – die sich ausschließlich auf den freiwilligen Bereich bezieht – soll der Gemeinde ermöglichen, sich unter der Voraussetzung von entsprechenden Reduzierungen bzw. Streichungen im freiwilligen Bereich im Rahmen der Haushaltsaufstellung für eine „neue“, das heißt in den Vorjahren nicht geleistete Aufwendung zu entscheiden und diese in die Liste der freiwilligen Aufwendungen aufzunehmen.

Sie bedeutet nicht, dass bei tatsächlich im Haushaltsjahr im freiwilligen Bereich geringer anfallenden Kosten diese ersparten Mittel für nicht im Haushalt veranschlagte Zwecke zur Verfügung gestellt werden können.

Abgesehen von der fehlenden Darstellung im Haushalt/HSK berücksichtigt der von Ihnen zitierte Beschluss des Rates, der ganz allgemein auf Einsparungen im Personalhaushalt abzielt, nicht den freiwilligen Charakter der Leistungszulagen und den ggf. in diesem Bereich zu schaffenden Ausgleich.

Nach Ihren Ausführungen sollen für 2013 bei dem freiwilligen Bereich zuzuordnenden Personalkosteneinsparungen von rd. 16 TEUR Zulagen von rd. 26 TEUR ausgezahlt werden. Es würde sich danach sogar eine Steigerung der freiwilligen Aufwendungen von rd. 10 TEUR ergeben, die mit den Einschränkungen der Haushaltssicherung nicht vereinbar wäre.

Die Voraussetzungen für die Auszahlung von Leistungszulagen für die Beamten und Beamtinnen der Gemeinde Eitorf können aus den vorgenannten Gründen nicht als erfüllt angesehen werden.

l. A. 